

Bundesvereinigung der

MILIZVERBÄNDE

5010 Salzburg, Postfach 81

SALZBURG, 22. Mai 1992

Betr.:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wehrgesetz 1990
geändert wird; -
Stellungnahme - Vorlage

DRUCK GEGENSTANDS	47	12
1. -GE/19.		
Datum:	26. MAI 1992	
	29. Mai 1992	
Verteilt		

L. Olsch Karant

An das

PRÄSIDIUM des NATIONALRATES

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 WIEN - PARLAMENT

In der Beilage übersendet die Bundesvereinigung der
Milizverbände die Stellungnahme zu o.a. Bundesgesetz
mit der Bitte diese an das Präsidium des Nationalrates
weiterzuleiten.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

für den Vorstand:

E. Wernik

E. WERNIK, Vzt

Beilagen

-25-

**Bundesvereinigung der
MILIZVERBÄNDE** —
5010 Salzburg, Postfach 81

Salzburg, den 21. Mai 1992

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird;
Stellungnahme
Bezug: GZ 10.041/411-1.14/92

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung
Dampfschiffgasse 2
1030 Wien

Z.Hd. Hr. OKmsr Dr. Satzinger

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zum genannten Entwurf nimmt die Bundesvereinigung der Milizverbände wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Bestimmungen des Entwurfes gehen in keiner Weise auf die Vielzahl von Problemen im Bereich des Bundesheeres ein (Milizsystem, Kadersituation, Wehrpflichtigenaufkommen u.a.), die einer vordringlichen Lösung bedürfen. Unsere Stellungnahme wird daher nach den unter II. folgenden Äußerungen zum vorliegenden Entwurf unter III. auf weitere Änderungsvorschläge des Wehrgesetzes 1990 Bezug nehmen.

II. Zum Entwurf im Einzelnen

Zu Z. 3,5 und 55 (Verfassungsbestimmungen):

Die Praxis der Zerklüftung des Bundesverfassungsrechts durch Einfügen von Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen hat zwar Tradition, ist aber trotzdem wegen der damit verbundenen Unübersichtlichkeit des Verfassungsrechtsbestandes grundsätzlich abzulehnen. Diese Bestimmungen sollten daher im Gefolge des Art. 79 B-VG verankert werden; dies gilt auch für die sonstigen im WG enthaltenen Verfassungsbestimmungen.

Zu Z. 22 (Truppenübungen)

Der Gesetzestext lt. Entwurf normiert die Leistung von Truppenübungen gleichsam als Ausnahme zum achtmonatigen Grundwehrdienst und steht damit klar im Widerspruch zu Art. 79 Abs. 1 B-VG und auch zu § 28 Abs. 1 WG.

Die Leistung einer Truppenübung unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst bedeutet zudem faktisch einen Grundwehrdienst von 7 Monaten. Damit wird das Milizsystem weiter untergraben und die Tendenz zu einem stehenden Heer verstärkt. Es erscheint zweifelhaft, ob das noch dem von der Verfassung vorgegebenen Grundsätzen eines Milizsystems entspricht, da anzunehmen ist, daß die 7 + 1 - Regelung nicht nur ausnahmsweise angewendet werden wird.

Die Folge ist auch eine zusätzliche Spielart der Wehrungerechtigkeit (neben der Variante 8 + 0 für Systemerhalter u.a.) zu lasten der 6 + 2 Monate-Präsenzdiener.

Gegen die Leistung von Truppenübungen in einer längeren Dauer als den jetzt üblichen 6 Tagen besteht allerdings kein Einwand.

Zu Z. 32 (Ausschluß von der Einberufung)

Der Ausschluß von Personen, die Entwicklungshilfedienst geleistet haben, wird als zusätzliche Aushöhlung der Wehrpflicht abgelehnt.

Zu Z. 33 (Befreiung und Aufschub)

Die Schwierigkeiten in der Praxis (Verwaltungsaufwand, Kosten für Familienunterhalt und Wohnbeihilfe, Störung der Altersstruktur im Grundwehrdienst beim Aufschub) und vor allem die Wehrgerechtigkeit lassen es geboten erscheinen, die Befreiungs- und Aufschubmöglichkeiten schon im WG drastisch einzuschränken. Dies erscheint auch der einzige Weg, um die Interventionsflut einzudämmen. Dies gilt besonders bei Truppen- und Kaderübungen. Die frühestmögliche Einberufung von Schulabgängern würde das Problem zusätzlich verkleinern helfen.

Zu Z. 37 (Übertritt in den Reservestand)

Es wäre unmißverständlich klarzustellen, daß Wehrpflichtige jedenfalls im Milizstand verbleiben, wenn sie regelmäßig ihre Einsatzfunktion in Form freiwilliger Waffenübungen in der Dauer von in vergleichbaren Funktionen zu leistenden Kader- bzw. Truppenübungen wahrnehmen.

Zu Z. 44 (Heranziehung zum Einsatz)

Die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu einem Einsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. a und b während des Grundwehrdienstes gemäß § 28 Abs. 1 WG (sechs Monate) wäre aus Gründen der Wehrmotivation, des Ausbildungserfolges und der Kommandantenverantwortung strikt auszuschließen.

Zu Z. 47 (Zeitsoldatenausschüsse)

Die genannten Dienststellen sollten durch die jeweiligen Militärkommanden ersetzt werden (Subsidiaritätsprinzip).

III. Zu sonstigen Bestimmungen des Wehrgesetzes

Zu § 1 (Wehrsystem)

Die Tendenzen der Heeresreform geben zur Befürchtung Anlaß, daß die Friedensorganisation gegenüber der Einsatzorganisation noch stärker in den Vordergrund tritt, obwohl § 1 Abs. 1 WG genau das Gegenteil vorschreibt. Dies läßt nur den Schluß zu, daß die Absicht der Reform zur Abschaffung eines echten Milizsystems verschleiert werden soll.

Zu einer echten Reform gehört aber auch eine Verbesserung der finanziellen und sozialen Stellung des Berufskaders vor allem durch ein eigenes Dienstrecht für diesen Personenkreis. Nur so können die erforderlichen Strukturen für den Truppendienst auch in personeller Hinsicht geschaffen werden. Dies gilt besonders für die Zeitsoldaten und die Beamten (Vertragsbediensteten) in Unteroffiziersfunktion als unmittelbare Träger der Ausbildung.

Das Wehrgesetz versteht unter "Soldaten" nur Wehrpflichtige des Präsenzstandes. Demgegenüber ist der Ausdruck "Milizsoldaten" für Wehrpflichtige des Milizstandes im (militärischen) Sprachgebrauch durchaus üblich; dies gilt sowohl für den Fall, daß dieser Personenkreis gerade einen Präsenzdienst leistet, als auch für die Zeit, in der er sich im Milizstand befindet. Sonst trifft einmal der Wortteil "Miliz-" und das andere Mal der Wortteil "-soldat" nicht zu. Diesem Umstand sollte auch das WG Rechnung tragen, da der derzeit geltende Soldatenbegriff offenbar nicht den Bedürfnissen der Praxis entspricht.

Eine Lösung wäre, den Soldatenbegriff auf alle Angehörigen der Einsatzorganisation zu erstrecken und die Wehrpflichtigen des Präsenzstandes als "Militärpersonen" zu bezeichnen. Für die Wehrpflichtigen des Reservestandess könnte der gängige Begriff "Reservisten" verwendet werden.

Laut WG ist das Bundesheer die bewaffnete Macht der Republik Österreich und die Heeresverwaltung dient den Zwecken des Bundesheeres. Demgemäß sollten alle Organisationsbereiche, die nicht zur Einsatzorganisation zählen oder zumindest eine Zweitfunktion in dieser haben, der Heeresverwaltung zugerechnet werden. Dies gilt besonders für das BMLV als Zentralstelle, in dem eine Vielzahl von Aufgaben durchaus von Beamten und Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung besorgt werden könnte - Aufgaben, die derzeit von Berufsoffizieren wahrgenommen werden. Diese Offiziersstellen stünden dann wieder vornehmlich dem Truppendienst zur Verfügung. Ein Wechsel von Berufsoffizieren in die Allgemeine Verwaltung wäre im Rahmen der Zentralstelle vermehrt anzustreben.

Die Heeresverwaltung hätte auch jene Tätigkeiten zu übernehmen, die bislang von Grundwehrdienern als Systemerhalter ausgeführt werden.

Zu § 2 (Zweck des Bundesheeres)

Hauptaufgabe des Bundesheeres ist und bleibt die militärische Landesverteidigung. Damit die Assistenzeinsätze für Zivilbehörden wie Grenzüberwachung u.a. nicht die Fähigkeit des Bundesheeres zur Erfüllung seiner Hauptaufgabe beeinträchtigen, sollten im WG nähere Kriterien für die Dauer sowie die finanzielle Abgeltung von Einsätzen gemäß § 2 Abs.1 lit. b WG eingefügt werden.

Angesichts der bundesstaatlichen Struktur und der Mitwirkungspflichten der Länder gemäß Art.

81 B-VG wären deren Rechte bei der Inanspruchnahme der Mitwirkung des Bundesheeres entsprechend zu erweitern. Den Ländern sollte es möglich sein, alle in ihrem Bereich dislozierten Truppen unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Zu § 10 (Dienstgrad)

Die Einführung der Gruppe der "Chargen" auf Grund der zahlenmäßigen Beschränkungen durch den Staatsvertrag von St. Germain scheint überdenkenswert. Dies zeigt sich auch an der unbefriedigenden Situation der Zeitsoldaten dieser Gruppe. In Hinkunft könnten Wehrmänner und Gefreite die Gruppe der Mannschaften bilden. Unteroffiziere wären dann Korporale, Zugführer, Wachtmeister, Stabswachtmeister und Offiziersstellvertreter. Der Vizeleutnant wäre als Verwendungsbezeichnung jenen Unteroffizieren vorzubehalten, die in der Einsatzorganisation die Funktion eines Zugkommandanten (u. dgl.) ausüben.

Bei den Offizieren sollte der Brigadier eine Verwendungsbezeichnung werden und ebenso wie die Verwendungsbezeichnungen Divisionär und Korpskommandant den Kommandanten entsprechender Truppenkörper vorbehalten sein. Den General sollte als Verwendungsbezeichnung nur der Generaltruppeninspektor führen können.

Solange das Dienstklassenschema noch Geltung hat, sollte der (optische) Überhang bei den hohen Dienstgraden dadurch eingeschränkt werden, daß die Dienstklassen II bis VIII den Dienstgraden (Amtstiteln) Fähnrich bis Oberst zugeordnet werden.

Zu § 11 (Beamte/VB in UO-Funktion)

Dieses 1955 für zunächst 4 (!) Jahre eingeführte Provisorium sollte endlich in ein neues eigenes Gehaltsschema aller Berufs-/Zeitsoldaten eingebracht werden. Bis dahin sollte die Heranziehung zu einer UO-Funktion mit dem 40. Lebensjahr begrenzt werden. Die restliche Zeit des Dienstverhältnisses könnte sodann im Rahmen der Heeresverwaltung absolviert werden.

Zudem sollten die bestehenden Dienstklassen bis auf weiteres den Dienstgraden Korporal (DKl. I) bis Offiziersstellvertreter (DKl. V) der Verwendungsgruppe C zugeordnet werden.

Zu § 14 (Organisation, Garnisonierung)

Im Sinne des föderalistischen Aufbaus Österreichs wäre den Ländern ein Mitwirkungsrecht in Fragen der Heeresorganisation, der Garnisonierung und der Benennung sowie Adjustierung der Truppen einzuräumen, die in ihrem Bereich disloziert sind.

Zu § 19 (Militärkommando)

Den Militärkommanden sollten entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip alle Aufgaben zugeordnet werden, die nicht einer bundesweiten Regelung bedürfen. Ebenso sollten alle Verbände der Friedensorganisation dem Militärkommando unterstehen, in dem sie garnisoniert sind.

Bei der Bestellung des Militärkommandanten sollten die Länder ein Zustimmungsrecht haben.

Zu § 24 (Stellung)

Untaugliche, aber arbeitsfähige Wehrpflichtige sollten im Rahmen ihrer Fähigkeiten acht Monate in der Heeresverwaltung dienen.

Zu § 28 (Ordentlicher Präsenzdienst)

Das Problem, genügend Wehrpflichtige mit entsprechender Ausbildung im Verband für präsenz Truppen zu haben, wäre am ehesten dadurch zu lösen, daß der ordentliche Präsenzdienst auf etwa zwölf Monate verlängert wird. Nach dem Abschluß des sechsmonatigen Grundwehrdienstes stünden genügend Wehrpflichtige für ein halbes Jahr für die präsenten Verbände zur Verfügung, andererseits könnte die Masse in ausreichend langen jährlichen Truppenübungen ihren Ausbildungsstand erhalten und vertiefen.

Alle anderen Varianten auf der Basis von acht Monaten ordentlichem Präsenzdienst und dem Erfordernis präsenzter Kräfte sind "Potemkinsche Dörfer" aus Willfährigkeit gegenüber der politischen Führung unter Mißachtung der Fürsorge und Verantwortung für die Angehörigen halbausgebildeter und zusammengewürfelter Verbände in einem Einsatzfall wie an der slowenischen Grenze.

Zu § 32 (Zeitsoldat)

Bevor der Truppe die letzten Zeitsoldaten davonlaufen, wären schnellstens dienstrechtliche Maßnahmen für diese Personengruppe zu setzen. Dabei wäre eine Regelung im Verbund mit den übrigen Teilen des Berufskaders nach leistungsorientierten Gesichtspunkten zu verwirklichen. Zumindest sollte aber umgehend eine den Militärpiloten angenäherte Lösung getroffen werden.

Zu § 42 (Milizstand)

Wehrpflichtige des Milizstandes mit Kommandantenfunktion müßte es möglich sein, allen ihnen im Einsatzfall unterstellten Wehrpflichtigen - auch Berufssoldaten - Anordnungen erteilen zu können.

Zu § 45 (Tragen der Uniform)

Als Ausgleich für die lange Dauer der Wehrpflicht sollte Unteroffizieren und Offizieren aD und iR auch nach Erlöschen der Wehrpflicht das Recht zum Tragen der Uniform zustehen. Zur Unterscheidung von den Wehrpflichtigen könnte eine auf beiden Unterärmeln zu tragende gold- bzw. silbergefaßte Borte in Waffenfarbe mit in Gold oder Silber aufgestickten Buchstaben "aD" bzw. "iR" eingeführt werden. Für die Schulterklappen könnte diese Unterscheidung in entsprechenden Aufschiebeschlaufen bestehen.

Zu §§ 47 und 56 (Pflichten und Rechte)

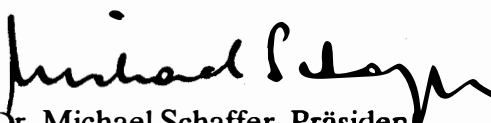
Im Sinne der Gleichbehandlung aller Wehrpflichtigen sollten den Berufssoldaten im Einsatz- und Übungsfall keine dienstrechtlichen Sonderregelungen (Bezahlung, Dienstzeit u.dgl.) zustehen.

Zu § 65 (Bereitschaftstruppe)

Im Hinblick auf die in Gang befindliche Heeresreform werden hier wohl entsprechende Änderungen vorzusehen sein.

25 Abschriften unserer Stellungnahme werden unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesvereinigung der Milizverbände


Dr. Michael Schaffer, Präsident